Brandverhütungs-CHECKLISTE

Datum:	Unterschrift:

	Nr.	AKTIVITÄTEN	☑
	1	Selbstschließende Feuerschutzabschlüsse dürfen nicht (z.B. durch Verkeilen oder Festbinden) blockiert werden.	☐
	2	Elektrische Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Elektrotechnik (Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker - VDE -) nur von Fachkräften oder unterwiesenen Personen zu errichten und zu betreiben.	☐
	3	In feuer- und/oder explosionsgefährdeten Räumen und Bereichen ist Rauchen und Umgang mit Feuer oder offenem Licht verboten. In explosionsgefährdeten Räumen oder Bereichen dürfen außerdem funkenbildende Geräte, Werkzeuge und nicht explosionsgeschützte Elektrogeräte nicht verwendet werden.	☐

	4	Außerhalb ständiger, hierfür vorgesehener Arbeitsplätze sind Schweiß-, Schneid-, Schleif-und Aufheizarbeiten nur mit schriftlicher Genehmigung (Schweißerlaubnisschein) der Betriebsleitung zulässig. Dieser Schein muss genaue Angaben über die zu treffenden Schutzmaßnahmen enthalten.	☐
	5	Feuerstätten (einschl. Schornsteinen und Ofenrohren) und Heizeinrichtungen müssen im Umkreis von mindestens 2m von brennbaren Stoffen freigehalten werden. Benzin, Petroleum, Spiritus, Lackreste oder ähnliches dürfen nicht als Feuerungsmaterial verwendet werden. > Heiße Schlacke und Asche müssen in dafür vorgesehene feuerbeständig abgetrennten Gruben oder Räumen oder im Freien mit sicherem Abstand gelagert werden. > Behelfsmäßige Feuerstätten, elektrische Heiz-und Kochgeräte sowie Tauchsieder dürfen nur mit Zustimmung der Betriebsleitung benutzt werden.	☐
	6	Bei Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten und Gasen ist besondere Vorsicht geboten. > In den Betriebsräumen dürfen höchstens die für den Fortgang der Arbeit nötigen Mengen (jedoch nicht mehr als der Tagesbedarf) aufbewahrt werden. > Brennbare Flüssigkeiten sind in sicheren Gefäßen aufzubewahren. Sie dürfen nicht in Ausgüsse oder Abwasserkanäle geschüttet werden.	☐
	7	In den Packräumen darf leicht entflammbares Verpackungsmaterial (Holzwolle, Stroh, Papier, Faserstoffe, Kunststofffolien, Schaumstoffe und dgl.) höchstens in der Mange eines Tagesbedarfs vorhanden sein. Zerkleinertes Material dieser Art (Füllstoffe) ist in nichtbrennbaren Behältern mit dichtschließendendem Deckel aufzubewahren. Packräume und Lagerräume für Verpackungsmaterial dürfen	☐

		nicht direkt (z.B. durch Ofen, Strahler, Öl befeuerte Lufterhitzer) beheizt werden.	
	8	Brennbare Abfälle sind täglich aus den Arbeitsräumen zu entfernen. Sie sind im Freien mit sicherem Abstand oder in feuerbeständig abgetrennten Räumen (Lagerplatz) zu lagern. Ölige, fettige oder mit brennbaren Flüssigkeiten getränkte Putzwolle, Lappen und dergleichen dürfen nur in nichtbrennbaren Behältern mit dicht schließendem Deckel - keinesfalls in der Arbeitskleidung - aufbewahrt werden. > Zigarettenasche und Abfälle, die noch Glut enthalten können, sind in geeigneten Aschebehältern aufzubewahren.	☐
	9	Feuerlöscheinrichtungen müssen gut erkennbar und leicht zugänglich sein. >Jede Benutzung ist der Betriebsleitung sofort zu melden. Die Feuerlöscheinrichtungen sind nach der Benutzung unverzüglich wieder betriebsbereit zu machen. Missbräuchliche Benutzung ist verboten.	☐
	10	Nach Arbeitsschluss hat eine Betriebsleitung verantwortliche Person die Betriebsräume auf gefahrdrohende Umstände zu kontrollieren. Es ist besonders zu prüfen, dass > alle Feuerschutzabschlüsse geschlossen, > alles nicht benötigten elektrischen Anlagen ausgeschaltet, > an Stellen, an denen Reparaturen vorgenommen wurden, keine Brandgefahr vorhanden, > die Abfälle ordnungsgemäß beseitigt und > die Feuerstätten und Heizeinrichtungen Brandausbruch gesichert sind.	☐